

Unabhängiger Monitoringausschuss
zur Umsetzung der UN-Konvention über die
Rechte von Menschen mit Behinderungen

MonitoringAusschuss.at

07. Mai 2014

Stellungnahme

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Bundes-Seniorengesetz geändert werden (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2014 – SVÄG 2014)

Der Monitoringausschuss begrüßt prinzipiell, dass das ASVG novelliert wird und Rehabilitationsmaßnahmen in den Blickpunkt rücken. Diese sind auch ein zentrales Thema der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die dazu eine eigenständige Bestimmung (Artikel 26) enthält.

Soziales Modell

Der Monitoringausschuss bedauert, dass die Novelle nicht dazu genutzt wird, die **soziale Dimension** von Rehabilitation in den Fokus zu nehmen, so wie dies auf Grund der WHO Standards (neben der ICF – Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit, sowie WHODAS 2.0) geboten wäre. Die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist die jüngste Vereinbarung, in der die Wichtigkeit der sozialen und gesellschaftlichen Dimension von Rehabilitation betont wird. Den aus der Konvention resultierenden völkerrechtlichen Verpflichtungen sollte Rechnung getragen werden.

Seniorenbeirat

Der Monitoringausschuss begrüßt prinzipiell die Adaptierungen des Seniorenbeirats. Der Monitoringausschuss hat bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass die Verwirklichung der Grundprinzipien der Konvention insbesondere die pro-aktive Förderung der Partizipation von Menschen mit Behinderungen erforderlich macht. Vor diesem Hintergrund hat die Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen einen hohen Stellenwert.

Zur Erinnerung: vor allem die Verfolgung von Menschen mit Behinderungen im Nationalsozialismus (Stichwort: „Wert des Lebens“) hat die Frage älterer Menschen mit Behinderungen in den Hintergrund gedrängt.

Wir stehen heute einer Generation von älteren Menschen mit Behinderungen gegenüber, deren Selbstvertretung im Seniorenbeirat dringend angeraten wird. Vor dem Hintergrund der expliziten Erwähnung des Diskriminierungsgrundes „Alter“ in der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen,¹ sowie deren ausdrückliches Eingehen auf die Möglichkeit von Mehrfachdiskriminierungen² regt der Ausschuss in Hinblick auf Artikel 4 Abs. 3 – Verpflichtung zur Partizipation, sowie Artikel 29 – Vertretung in politischen Prozessen, die Vertretung von älteren Menschen mit Behinderungen im Seniorenbeirat an.

Für den Ausschuss

Die Vorsitzende

¹ Vgl. PP lit. p Konvention.

² Vgl. Artikel 6 Konvention.